OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653261/6/MS

Datum:
Linz, 14. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12. August 2024, GZ: BHROVerk-2024-241322/9-pl, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. August 2024, GZ: BHROVerk-2024-241322/9-pl, wurde B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert, sich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend verweist die belangte Behörde auf den Abschluss-Bericht des Bezirkspolizeikommandos vom 28. Juni 2024, wonach der Beschwerdeführer geständig sei, vom Frühjahr 2022 bis 10. April 2024 im Besitz von Marihuana gewesen zu sein, einen Teil davon selbst konsumiert und ab November 2023 gewinnbringend weiterverkauft zu haben. Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestünden aufgrund des langen Zeitraums des Suchtmittelkonsums und der Menge.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters zugestellt wurde, richtet sich die am 5. September 2024 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde nach vorheriger Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung stattgeben und den Bescheid vom 12. August 2024 ersatzlos beheben.

Begründend wurde im Wesentlichen zusammengefasst dargelegt, die Voraussetzungen für die Erlassung des gegenständlich bekämpften Bescheides würden nicht vorliegen, da keine Feststellungen über Konsummenge und Häufigkeit getroffen wurden.

Mit Schreiben vom 24. September 2024 legte die belangte Behörde unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass keine Beschwerdevorentscheidung erfolgt.

Mit Eingabe vom 13. November 2024 erklärte der Beschwerdeführer, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten.

Mit Eingabe vom 14. November 2024 legte der Beschwerdeführer ergänzend den Beschluss des Bezirksgerichts Rohrbach vom 13. November 2024, 1 U 65/24d - 13, vor, womit das Verfahren gegen den Beschwerdeführer wegen § 27 Abs. 1 Z 1 erster, zweiter und achter Fall, teils Abs. 2 SMG aufgrund des Vorwurfs laut Strafantrag der Staatsanwaltschaft Linz vom 6. Oktober 2024, 2 St 101/24f, gemäß §§ 35 Abs. 2, 37 SMG unter Bestimmung einer Probezeit von

zwei Jahren vorläufig eingestellt wird und die Einstellung nicht von der Bereitschaft des Beschwerdeführers zu gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder weiteren Pflichten abhängig gemacht wird, sowie eine SMG-Maßnahmenempfehlung, mit der mitgeteilt wurde, dass keine Maßnahmen vorgeschrieben wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch den vom Beschwerdeführer ergänzend vorgelegten Beschluss des Bezirksgerichts Rohrbach vom 13. November 2024, 1 U 65/24d - 13, mit dem das gegen den Beschwerdeführer wegen § 27 Abs. 1 Z 1 erster, zweiter und achter Fall, teils Abs. 2 SMG geführte Verfahren unter Bestimmung einer Probezeit vorläufig eingestellt wurde, und durch die vom Beschwerdeführer ergänzend vorgelegte SMG-Maßnahmenempfehlung, mit der mitgeteilt wurde, dass keine Maßnahmen vorgeschrieben wurden.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da diese von der belangten Behörde nicht beantragt wurde und der Beschwerdeführer auf eine solche verzichtet hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer konsumierte seit Frühjahr 2022 bis April 2024 Marihuana.

Der Beschwerdeführer war im Jahr 2023 im Besitz einer 225 g übersteigenden Menge von Marihuana, welches er von mehreren Personen in mehreren Ankäufen über das Jahr verteilt ankaufte.

Einen Teil des erworbenen Marihuanas verkaufte der Beschwerdeführer an mehrere Personen, z.T. in mehreren Teilmengen, weiter, einen kleinen Teil verschenkte er, für andere Weitergaben erhielt er eine Dienstleistung (Gratis-Haarschnitt).
Ein weiterer Teil wurde an Personen kostenlos abgegeben, die wiederum ihm Marihuana kostenlos gaben. Ein Teil des Marihuanas wurde vom Beschwerdeführer selbst konsumiert.

Aus der Aktenlage ergeben sich keine Hinweise auf eine Konsumhäufigkeit, der Beschwerdeführer gestand in seiner Einvernahme lediglich ein, seit Frühjahr 2022 Marihuana konsumiert zu haben.
Zur Menge des angekauften, weiterverkauften und konsumierten Marihuanas ist auf die Angaben des Beschwerdeführers in seiner Einvernahme hinzuweisen, in der er geständig war, 2023 zumindest 225 g Marihuana eingekauft zu haben und max. 150 g Marihuana verkauft zu haben, wobei sich hier eine Differenz von 75 g Marihuana ergibt, die nach Angaben des Beschwerdeführers zwar angekauft, aber nicht weiterverkauft wurde. Aus der Aktenlage (Abschluss-Bericht) ergibt sich aber

auch, dass weitere Personen einvernommen wurden, die nach eigenen Angaben beim Beschwerdeführer Marihuana erworben hatten. Dabei handelt es sich um drei Personen, die 2023 gesamt 112 g Marihuana erworben hatten. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Menge übersteigt die weiterverkaufte Menge die erworbene Menge um etwa 40 g. Da beim Beschwerdeführer bei der Durchsuchung noch eine Restmenge von 6 g Marihuana vorgefunden wurde, kann aus dieser Aufstellung jedenfalls nicht auf die vom Beschwerdeführer konsumierte Menge geschlossen werden.

Dass der Beschwerdeführer seit Frühjahr 2022 bis zumindest April 2024 Marihuana konsumiert hat, dass er dieses angekauft und zum Teil weiterverkauft hat, ergibt sich aus dessen Einvernahme bei der Polizei.
Dass nicht festgestellt werden kann, in welcher Häufigkeit und Menge der Beschwerdeführer Marihuana konsumiert hat, ergibt sich einerseits aus dem Abschluss-Bericht, in dem nur generell zugestanden wurde, im fraglichen Zeitraum Marihuana konsumiert zu haben, ohne näher auf Menge und Häufigkeit einzugehen, und andererseits aus der obigen Gegenüberstellung der gekauften und verkauften Menge an Marihuana, zumal bei Berücksichtigung aller Personen, die zum Verkauf an den Beschwerdeführer und zum Ankauf beim Beschwerdeführer Angaben gemacht haben, die im Jahr 2023 verkaufte durch die im Jahr 2023 angekaufte Menge überschritten wurde und für das Jahr 2022 keine Angaben über angekaufte und verkaufte Menge vorliegen. Einzig, dass 6 g Marihuana beim Beschwerdeführer vorgefunden wurden, steht zweifelsfrei fest. Der Verwendungszweck dieser Menge blieb offen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 sind begründete Bedenken in der Richtung, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt. Hierbei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen

bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 22.6.2010, 2010/11/0067).

Ein gelegentlicher, allenfalls Jahre zurückliegender Suchtmittelkonsum allein rechtfertigt noch keine Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Es bedürfte dazu vielmehr konkreter Feststellungen über die Zeitpunkte des Suchtmittelkonsums sowie die Art und Menge des konsumierten Suchtmittels (VwGH 22.3.2002, 2001/11/0342).

Erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zu einer Abhängigkeit führen oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeter Weise in Zweifel zu ziehen (VwGH 24.5.2011, 2011/11/0026; 30.9.2011, 2010/11/0248).

Aus der vorliegenden Aktenlage können, wie bereits unter II. dargelegt, keine Feststellungen zum konkreten Zeitpunkt und der Menge des konsumierten Suchtmittels getroffen werden. Fest steht lediglich, dass der Beschwerdeführer seit Frühjahr 2022 bis April 2024 Marihuana konsumiert hat. Die konsumierte Menge sowie die Zeitpunkte bzw. die Konsumhäufigkeit können nicht festgestellt werden.

Der alleinige Hinweis der belangten Behörde auf die Menge des Suchtgifts und des langen Zeitraumes reicht im gegenständlichen Fall nicht aus, da, wie unter II. aufgezeigt, aus den Mengenangaben keinerlei zweifelsfreie Aussage getroffen werden kann, wieviel Suchtgift der Beschwerdeführer für sich selbst einbehalten hat. Fest steht lediglich, dass bei der Durchsuchung sich 6 g Marihuana in seinem Besitz befanden, ob der Beschwerdeführer sie ganz oder zum Teil selber konsumieren wollte oder einen anderen Verwendungszweck damit beabsichtigt hatte, ist nicht bekannt. Auch reicht die Bekanntheit eines ca. zweijährigen Konsums alleine, ohne nähere Angaben zur Konsumhäufigkeit, nicht aus, um begründete Bedenken im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass aus der vorliegenden Aktenlage weder auf die Konsumhäufigkeit noch auf die Konsummenge seit Februar 2022 geschlossen werden kann, sodass die Voraussetzung (begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen) für die Erlassung eines auf § 24 Abs. 4 FSG gestützten Bescheides mit der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nicht vorliegt, womit im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben ist und der bekämpfte Bescheid zu beheben ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß